Sukzessivliefervertrag – Minimalversion

Zwischen

Blöterliwasser AG, 7438 Hinterrhein

nachfolgend «Blöterliwasser»

und

Schlemmerland AG, 8000 Zürich

nachfolgend «Schlemmerland»

Die oben aufgeführten Parteien vereinbaren folgendes:

I. Schlemmerland verpflichtet sich, in ihren Restaurant-Betrieben in der Schweiz die nachstehenden Produkte von Blöterliwasser exklusiv zu führen:

Mosti Apfelsaft und Apfelwein sowie Hahnenburger Quell

Als Restaurant-Betrieb im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle gastgewerblichen Betriebe der Schlemmerland-Unternehmungen in der Schweiz. Miteingeschlossen in diesen Vertrag werden auch die Betriebe, die während der Vertragsdauer neu eröffnet oder von Schlemmerland gekauft werden.

Über die Ausschankform in den einzelnen Restaurants entscheidet Schlemmerland.

Die Belieferung der Schlemmerland Restaurant-Betriebe mit den Vertragsprodukten erfolgt durch Getränke-Grosshändler (Depositäre).

Schlemmerland verpflichtet sich weiter, in den auf der Liste bezeichneten Betrieben keine weiteren Apfelsaft-Getränke von Konkurrenzfirmen zu führen.

Umsatzbonus

II. Blöterliwasser gewährt Schlemmerland auf den Produkten, gemäss Ziffer I, oben, eine Rückvergütung von 15% auf dem offiziellen Listenpreis der Depositäre.

Schlemmerland meldet aufgrund der Angaben der Depositäre jährlich die Verkaufseinheiten.

Als Grundlage für die Berechnung des Bonus gelten die Ankaufspreise für Läden und Wirte gemäss der jeweils offiziellen Preisliste für Depositäre.

Werbe- und Promotionsbeiträge

III. Für die Führung von den Vertragsprodukten, gemäss Ziffer I gewährt Blöterliwasser folgende Beiträge:

1. Promotionsbeitrag CHF 1.50 pro Sitzplatz und Jahr, welcher für die ganze Vertragsdauer im Voraus entrichtet und per 30. Oktober 20xx zur Zahlung fällig ist.
2. Werbebeitrag CHF 1.50 pro Sitzplatz und Jahr, welche jährlich per 30.10., erstmals per 30. Oktober 20xx, an Schlemmerland vergütet werden.

Berechnungsgrundlage für Promotions- und Werbebeiträge ist die dieser Vereinbarung beigefügte Sitzplatzliste mit Stichtag 1. Januar 20xx, welche einen integrierenden Bestand­teil dieser Vereinbarung bildet. Bei Veränderung der Sitzplatzzahl ist diese Liste durch Schlemmerland jeweils per Datum der Einstellung oder Eröffnung von Betrieben unauf­gefordert nachzuführen und in der aktualisierten Version an Blöterliwasser zuzustellen. Die Promotions- und Werbebeiträge sind gestützt darauf pro rata temporis zu korrigieren und sind innerhalb eines Monats nach Eingang der Aktualisierung bei Blöterliwasser zur Zahlung bzw. Rückzahlung fällig.

IV. Für Werbeaktionen irgendwelcher Art bei Einzelbetrieben oder gesamthaft in den Schlemmerland-Restaurants ist das Einverständnis beider Partner über die Art und Weise der Werbeaktion notwendig, wobei festgelegt ist, dass die Gewichtung der Werbeaussage immer im Verhältnis: 50% Schlemmerland und 50% Blöterliwasser erfolgen muss. Allfällige Druckposten sind in jedem Fall im gleichen Verhältnis zu teilen.

Inkrafttreten und Dauer

V. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 20xx in Kraft. Er wird für die Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen und endet danach ohne weitere Kündigung.

VI. Schlemmerland und Blöterliwasser werden rechtzeitig Verhandlungen über einen Anschlussvertrag aufnehmen.

Schlussbestimmungen

VII. Beide Parteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung auch einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Sollte diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen von einer der Parteien vorzeitig gekündigt werden, so verpflichtet sich Schlemmerland die vorausbezahlten Promotionsbeiträge pro rata temporis zurückzuerstatten.

VIII. Sollte sich Schlemmerland entschliessen, eine Apfelsaft Eigenmarke einzuführen, so kann Schlemmerland diese Vereinbarung mit einer halbjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief auf Ende eines Kalenderjahres beendigen. Die vorausbezahlten Promotionsbeiträge werden pro rata temporis zurückerstattet. Schlemmerland räumt in diesem Fall Blöterliwasser die Möglichkeit ein, die Schlemmerland Eigenmarke gemäss dannzumal separat abzuschliessendem Lizenzvertrag für die Schweiz exklusiv zu produzieren.

IX. Im Sinne einer engen Zusammenarbeit wird Schlemmerland soweit möglich auch die Blöterliwasser Herbstprodukte Sprudelwein, Traubensaft im Gärstadium pasteurisiert bzw. Blöterliwasser Obstsaft frisch ab Presse im saisonalen Angebot führen.

X. Gerichtsstand ist **Zürich**.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_